

BEITRITTSERKLÄRUNG

FÜR DAS TECHNISCHE- UND VERWALTUNGSPERSONAL

Das unterzeichnende Unternehmen stellt ein Beitrittsgesuch an die Kasse für die vorzeitige Pensionierung im Westschweizer Ausbaugewerbe RESOR für sein **GESAMTES Technisches- und Verwaltungspersonal**, das dem Kollektivvertrag für die vorzeitige Pensionierung im Westschweizer Ausbaugewerbe (KVP) nicht unterstellt ist. Dieser Beitritt zieht den Beitritt des GESAMTEN Personals des Unternehmen mit sich, leitende Angestellte und Arbeitgeber, die von einer AG oder einer GmbH einen Lohn beziehen mit eingeschlossen.

Selbständige Personen im Sinne von AHV oder SUVA sind nicht unterstellt und können nicht RESOR angeschlossen sein.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages. Die unterzeichnende Firma erteilt der Kasse Vollmacht zur Einsichtnahme ihrer Unterlagen und der deklarierten Löhne des Unternehmens bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA).

1. Angaben über den Betrieb

Firma	<input type="text"/>	Branche	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>	Tel.	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	Fax	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>

2. Beginn des Beitritts

Genaueres Datum des Beitrittbeginns

Unter Vorbehalt der Annahme durch die RESOR Stiftung

Der vorliegende Beitritt tritt an unten- genanntes Datum in Kraft und dauert 10 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist, erneuert er sich still schweigend von Jahr zu Jahr, wenn keine schriftliche Kündigung 6 Monate im Voraus auf Ende eines Kalenderjahrs durch eingeschriebenen Brief erfolgt.

3. Bedingungen

Nebst oben- erwähnten Punkten müssen ebenfalls folgende Bedingungen eingehalten werden:

- In den Kantonen, in denen es eine paritätische Pensionskasse gibt, die aus den KVP unterzeichnenden Berufsverbänden besteht müssen die Unternehmen, die ihr Technisches- und Verwaltungspersonal RESOR unterstellen möchten, bei dieser paritätischen Pensionskasse Beiträge für die 2. Säule entrichten. Wenn es im Kanton, wo das Unternehmen ansässig ist, keine berufliche paritätische Pensionskasse gibt, kann die kantonale Inkassostelle andere Bedingungen stellen, die den ordentlichen Anschlussbedingungen in diesem Kanton entsprechen (zum Beispiel: Entrichtung des Berufsbeitrags).
- Die Mehrheit des Personals des Unternehmens ist dem KVP unterstellt.

Die Bestimmungen des Kollektivvertrags für die vorzeitige Pensionierung im Westschweizer Ausbaugewerbe (KVP) sowie das Reglement der RESOR Stiftung kommen zur Anwendung. Diese Dokumente sind fester Bestandteil des vorliegenden Gesuchs und können auf der Internetseite der Stiftung unter www.resor.ch eingesehen werden.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

